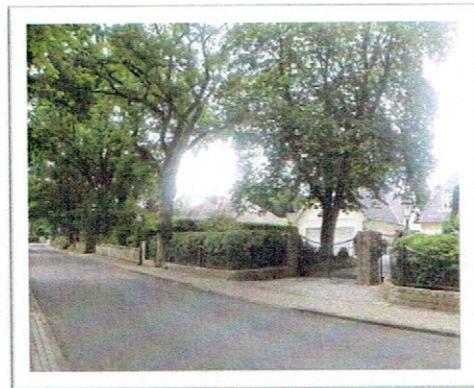


Jersbek-Timmerhorn, B-Plan Nr. 22 sowie B-Plan 13 2. Änderung und Ergänzung

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Jersbek-Timmerhorn, B-Plan Nr. 22 sowie B-Plan 13 2. Änderung und Ergänzung

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Amt Bargteheide-Land
Eckhorst 34
22941 Bargteheide

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter/in
Dipl. Landschaftsökologin S. Walter
Dipl. Biologe S. Greuner-Pönicke

Kiel, 17.06.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	4
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung.....	7
3.2	Wirkfaktoren und Wirkraum	8
4	Bestand	10
4.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume.....	10
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	15
4.4.1	Brutvögel	15
4.4.2	Rastvögel.....	17
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
5.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	18
5.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	19
5.1.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.1.3	Europäische Vogelarten.....	19
5.2	Konfliktanalyse	20
5.2.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	21
5.2.2	Europäische Vogelarten.....	21
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	23
6.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	23
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	23
6.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	23
6.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	24
7	Hinweise zur Eingriffsregelung	24
8	Zusammenfassung	24
9	Literatur	26

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Jersbek beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 im Ortsteil Timmerhorn im Bereich Heideweg / Klein Hansdorfer Straße eine Wohnnutzung zu ermöglichen. Mit der 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 13 sollen bisher festgesetzte Bauflächen umstrukturiert und eine bisher private Grünfläche einbezogen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das B-Plan-Gebiet Nr 22 umfasst eine Ausgleichsfläche mit jüngerer Streuobstwiese südlich der Klein Hansdorfer Straße im Bereich der Einmündung in den Heideweg im Ortsteil Timmerhorn. B-Plan 13 betrifft mit der 2. Änderung und Ergänzung die beiden nördlich anschließenden Wohngrundstücke mit einer privaten Grünfläche.

Naturräumlich ist es dem „Hamburger Ring“ innerhalb der Schleswig-Holsteinischen Geest zuzuordnen.

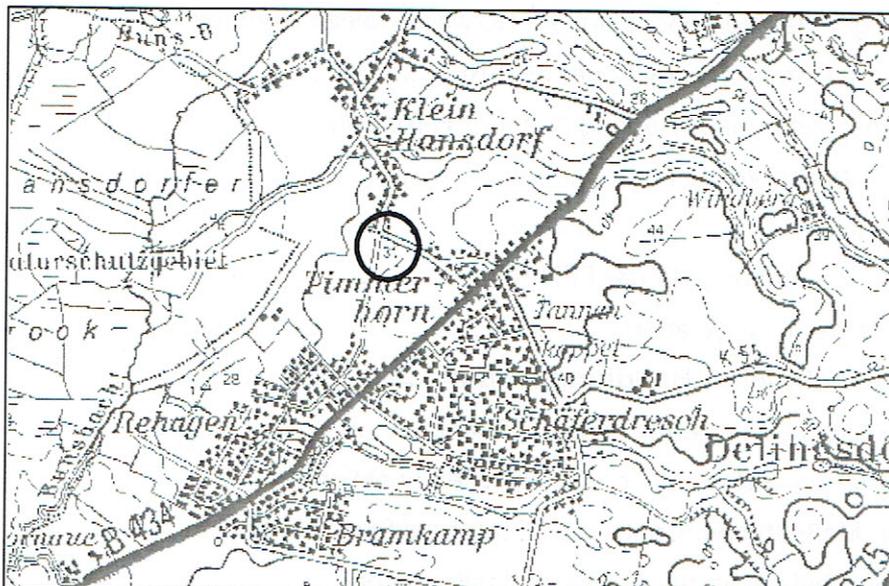


Abb. 1: Lage des Vorhabens

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die relevanten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der

möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung Ende Februar und Anfang Juni 2016.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (ML-Planung, Stand Juni 2016).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Satzung des B-Plans bzw. nach Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Streuobstwiese im Bereich Klein Hansdorfer Straße / Heideweg B-Plan 22 soll in ein Allgemeines Wohngebiet mit neun Grundstücken umgewandelt werden. Im nördlichen Gehölzstreifen liegen ein Durchbruch für die Erschließungsstraße und eine weitere Grundstückszufahrt. Der südliche Abschnitt des südöstlichen Knicks wird etwas nach Süden versetzt. Der Knick im Norden bleibt vollständig erhalten.

Für die 2. Änderung und Ergänzung B-Plan 13 wird ein neues Baufenster definiert, das die beiden bestehenden Gebäude und Grünfläche umfasst. Die Flächen werden heute als Privatgärten genutzt. Knicks und alte Eichen, Linde und Blutbuche an den Straßenfronten bleiben bestehen.

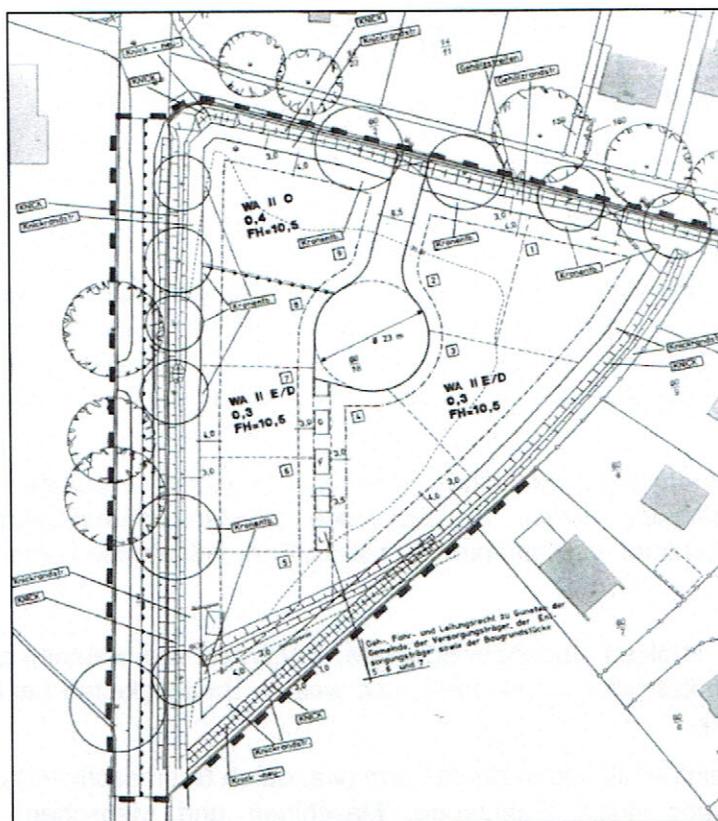


Abb. 2: Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf Nr. 22 (ML-Planung, Stand Juni 2016)



Abb. 3: Ausschnitt aus dem B-Plan-Entwurf Nr. 13 2. Änderung und Ergänzung (ML-Planung, Stand Juni 2016)

3.2 Wirkfaktoren und Wirkraum

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Der B-Plan 22 löst neue Bebauung und Erschließung auf der heutigen Streuobstwiese aus, die Änderung und Ergänzung B-Plan 13 wird keine direkten Baumaßnahmen auslösen, es kann jedoch im Rahmen von Bauanträgen hier zu Baumaßnahmen kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen Bodenbewegungen, Entfernen von Bäumen und Grasflur (Streuobstwiese, Gehölzstreifen im Norden), und weitere Bautätigkeiten bei der Neugestaltung der Grundstücke.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 200 m für baubedingte Wirkungen angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum zusätzlich gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 4).

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Geltungsbereiche

Bei der überplanten Fläche B-Plan 22 handelt es sich um eine durch Schafe und Hühner beweidete Streuobstwiese. Diese wurde als Ausgleichsfläche angelegt und ist noch relativ jungen Alters. Aufgrund des relativ jungen Alters sind in der Streuobstwiese noch keine Höhlenbäume vorhanden.

Als Umrandung finden sich an allen Seiten Gehölzstreifen. Während der Knick an der Seite zur Wohnbebauung bzw. zur Ackerfläche keine Überhälter aufweist, sind entlang des Heidewegs und der Kleinhansdorfer Straße alte Überhälter (Eichen, bis ca. 1 m Stammdurchmesser) vorhanden. Höhlen wurden in den Überhängern bei einer Sichtkontrolle nicht festgestellt. Zum Zeitpunkt der Begehung waren der Knick am Heideweg und der Knick zum Acker hin auf den Stock gesetzt. Auch der Aufwuchs entlang der Klein Hansdorfer Straße war bis zum Boden zurückgeschnitten.



Foto 1: Streuobstwiese mit Schafbeweidung



Foto 2: Knick im Nordosten



Foto 3: Knick am Heideweg



Foto 4: Streifen an der Klein Hansdorfer Straße

Der B-Plan 13 2. Änderung und Ergänzung betrifft im Geltungsbereich zwei Privatgrundstücke mit Wohnnutzung und intensiv gepflegten Gartengrundstücken. Die Gebäude sind neueren Datums und weisen nur vereinzelt Strukturen mit Bedeutung für die Fauna auf. In den Gärten sind v.a. alte Bäume mit z.T. auch größeren Höhlen (Kastanie) und ein Knick von Bedeutung. Die als Habitat geeigneten Gehölzstrukturen befinden sich an den Straßenfronten der Grundstücke.

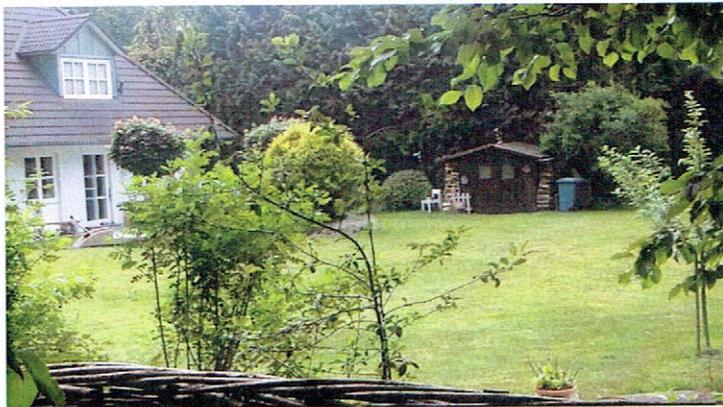


Foto 5: Privatgartennutzung



Foto 6: Alter Baumbestand an der Straßenfront

Umgebung beider B-Pläne

Im Norden und Osten befinden sich Wohngrundstücke mit Hausgärten. Im Süden grenzt eine Ackerfläche an. Westlich des Heidewegs befindet sich das Gemeindehaus mit angrenzenden Parkplatzflächen. Nach Süden verlaufend handelt es sich bei dem Heideweg um einen Redder mit beidseitig alten Überhängern und angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.



Abb. 5: Plangebiete

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es werden im Folgenden die möglichen Vorkommen von Arten des Anhangs IV aufgeführt. Die möglichen Arten sind in Tab. 1 aufgeführt.

Fledermäuse

Geltungsbereiche:

In den Bäumen im Geltungsbereich B-Plan 22 konnten keine Hinweise auf Höhlen als Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden. Bei den Begehungen im Februar und Juni 2016 wurden dazu Sichtkontrollen durchgeführt. Auch Spalten unter abstehender Rinde o.ä. wurden nicht festgestellt.

Die großen Bäume im B-Plan 13, insbesondere eine Kastanie, weisen Höhlen und Spalten mit Eignung als Sommerquartier auf.

Gebäude mit offensichtlicher Quartiereignung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, an Schuppen befinden sich keine geeigneten Strukturen.

Streuobstwiese und Gehölzränder können als Jagdgebiet genutzt werden, aufgrund der im Umfeld vorkommenden ebenfalls nutzbaren Flächen handelt es sich bei den Geltungsbereichen jedoch nicht um ein essentielles Jagdgebiet.

Der Knick am Heideweg und die Baumreihe an der Klein Hansdorfer Straße können Leitlinien für Flugstraßen darstellen.

Umgebung:

In der Umgebung sind sowohl in Bäumen als auch an Gebäuden Quartiere möglich. Da diese nicht überplant werden, erfolgten keine näheren Kontrollen.

Je nach Ansprüchen der einzelnen Arten können Gehölzbestände, Gehölzränder oder Gärten oder Offenflächen als Jagdgebiet genutzt werden. Knicks, Baumreihen und Gehölzränder können als Leitlinien für Flugstraßen dienen.

Die möglichen Arten sind in Tab. 1 aufgeführt.

Weitere Arten

Haselmaus:

Nach BORKENHAGEN (2011) sind keine Nachweise der Haselmaus aus dem Umfeld des Vorhabensortes bekannt. Da es sich hier um einen Bereich handelt, der noch in relativer Nähe zu den bekannten Vorkommen liegt, erfolgte zur Überprüfung im Februar 2016 eine Nachsuche nach Fraßspuren der Haselmaus. Eine Nachsuche nach Nestern war nicht möglich, da die Gehölzbestände zuvor auf den Stock gesetzt wurden. Bei der Nachsuche nach Fraßspuren an Haselnüssen wurden an einigen Stellen im Geltungsbereich Haselnüsse gefunden. Es waren darunter jedoch keine Nüsse mit Fraßspuren der Haselmaus. Ein Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund der Lage außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiets und der erfolglosen Nachsuche ausgeschlossen werden. Die Art wird daher nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Amphibien:

Im Geltungsbereich sind keine Gewässer und somit keine Laichplätze vorhanden. Auch eine besondere Bedeutung als Landlebensraum ist aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht gegeben.

In der Umgebung befinden sich einige kleinere Stillgewässer. Dort können insbesondere verbreitete Arten vorkommen, die jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind. An europäisch geschützten Arten ist der Kammmolch nicht auszuschließen, ein

Vorkommen des Moorfroschs ist wenig wahrscheinlich. Weitere Arten sind nicht zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten. Der Fischotter kann im weiteren Umfeld (Ammersbek) vorkommen, ist im Untersuchungsraum jedoch nicht anzunehmen.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial	
							Geltungsbereiche	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	Q, J, F
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	J, F	Q, J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J, F	Q, J, F
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, F, Q	Q, J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	J, F, Q	Q, J, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F	Q, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, F, Q	Q, J, F
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	V	V	-	X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	IV	V	3	-	(X)

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = nicht gefährdet

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Fledermäuse: Q = Quartier, J = Jagdrevier; F = Flugrouten

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Im Untersuchungsraum sind diese Arten aufgrund ungeeigneter Standorteigenschaften nicht zu erwarten.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich:

Im Geltungsbereich bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze. Diese können zum einen in den noch jüngeren Obstbäumen der Streuobstwiese sowie zum anderen in den alten Überhältern und Strauchaufwuchs am Rand der Geltungsbereiche Nistplätze finden. Zu erwarten sind hier verbreitete Arten, die auch in Gärten mit Baumbeständen sowie innerhalb der Knicklandschaften und in sonstigen Gehölzen vorkommen. Mögliche Arten sind z.B. Amsel, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Singdrossel. Gefährdete oder streng geschützte Arten, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter sind nicht zu erwarten.

Umgebung:

In der Umgebung sind v.a. Brutvögel der Siedlungen sowie Brutvögel der Gehölze zu erwarten. Nördlich und östlich des Geltungsbereichs bieten Wohngrundstücke und Gehölzstreifen Arten wie Haus- und Feldsperling, Blau- und Kohlmeise und Amsel Lebensraum.

Im Südwesten im vorhandenen Wäldchen können neben den auch im Geltungsbereich und in der Siedlung zu erwartenden Arten auch Waldarten wie Baumläufer, Buchfink und Buntspecht vorkommen.

Südlich des Wäldchens sowie im Norden des Wirkraums finden sich extensive oder brachliegende Flächen und Kleingewässer. Dort können Arten der Gewässer und der Röhrichte und Ruderalflur wie Stockente, Teichhuhn, Teich- und Sumpfrohrsänger vorkommen.

Die an den Geltungsbereich angrenzende Ackerfläche ist intensiv genutzt und liegt in direkter Siedlungsnähe. Brutvögel sind hier unwahrscheinlich. Im weiteren Umfeld sind die Offenflächen nur kleinräumig und von Gehölzen oder Siedlung umgeben, so dass auch dort Brutvorkommen von Offenlandarten unwahrscheinlich sind.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Geltungsbereiche	Umgebung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	+	+	*	3		-	(X)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+		*	V		-	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		-	X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	V		-	(X)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+		*	*		X	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		X	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		X	X
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		n.g.	◆		-	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		X	X

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Geltungsbereiche	Umgebung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		X	X
Gartengrasbüchel	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	*		X	X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*		-	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*		-	(X)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	*		X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	*		X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		-	X
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		-	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		-	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		-	X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+		*	*		-	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		X	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		X	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		X	X
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	+		*	*		-	(X)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		(X)	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		X	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+		*	*		-	X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		-	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		-	(X)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		*	*		-	X
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	+		*	*		-	X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+		*	*		-	(X)
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*		-	X
Teichralle	<i>Gallinuga chloropus</i>	+	+	*	V		-	(X)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+		*	*		-	(X)
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*	II	-	X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		-	(X)
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*		-	X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*		-	X

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial	
							Geltungsbereiche	Umgebung
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*		-	X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	*		-	X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*		-	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, ♦ = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, n.g. = nicht genannt

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutz-Richtlinie genannt

Potenzial:

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(X) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund von nicht optimalen Habitatbedingungen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

5.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 4 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt für beide B-Pläne zusammen. Sofern relevante Konflikte möglich sind, wird die Betroffenheit einem der B-Pläne zugeordnet.

5.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Potenzielle Quartiere von Fledermäusen wurden im Geltungsbereich nur im B-Plan 13 2. Änderung und Ergänzung festgestellt. Hier sind die alten Bäume mit Quartierpotenzial überwiegend zum Erhalt festgesetzt. Tagesquartiere könnten nur in den ggf. entfallenden Bäumen im Osten betroffen sein. Funktionsverlust durch Beschädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht anzunehmen, da in den übrigen zum Erhalt festgesetzten Bäumen ausreichend Quartiere verbleiben.

Die vorhandenen Knicks bleiben (mit Ausnahme von zwei Zufahrten B-Plan 22, eine Zufahrt B-Plangebiet 13) erhalten, Flugstraßen sind somit ebenfalls nicht betroffen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Wirkfaktoren ist ebenfalls nicht zu befürchten. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen sind hier keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung bei Fällung von Bäumen im Osten B-Plangebiet Nr. 13

Amphibien

Kammolch und Moorfrosch können in der Umgebung nicht ausgeschlossen werden, sind dort jedoch nicht betroffen. Der Geltungsbereich hat keine Bedeutung für die Arten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

5.1.3 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2013) werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden einzeln betrachtet.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze
- Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen
- Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Im B-Plan 13 erfolgen keine Eingriffe durch Erschließung o.ä., weitergehende Bebauung und eine Zufahrt würden Knick und Gartenflächen betreffen. Einige große Bäume können dabei im Osten betroffen sein, sonst bleiben Großbäume erhalten.

Durch das Vorhaben B-Plan Nr. 22 wird die Streuobstwiese überplant. Diese ist zwar noch recht jung, ist jedoch eine Ausgleichsfläche, d.h. die weitere Entwicklung des Bestandes ist Ziel der Fläche. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist jedoch der aktuelle Zustand zu betrachten, mögliche Konflikte der Überplanung mit den Zielen der Ausgleichsfläche sind im Umweltbericht zu betrachten. Durch die Überplanung kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter, ungefährdeter Arten der Gehölze.

Sollten die Fällarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten zudem Tiere getötet oder verletzt werden der Nester zerstört werden.

Störungen von Vogelarten der Gehölze können sowohl durch Bauarbeiten als auch durch die spätere Nutzung auftreten. Es sind jedoch keine Störungen zu erwarten, die über die in Siedlungsbereichen generell auftretenden Störungen hinausgehen. Zudem handelt es sich um verbreitete, ungefährdete Arten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand treten daher nicht ein.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Tieren
- Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungen

Brutvögel der Siedlungen können in der Umgebung und den Gärten vorkommen. Beeinträchtigungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren

Ungefährdete Brutvögel der Gewässer, Röhrichte und Ruderalfluren können in der Umgebung vorkommen. Beeinträchtigungen können nur durch Störungen eintreten. Da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, sind erhebliche Störungen jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2 Konfliktanalyse

Es werden im Folgenden diejenigen Tierarten und -gruppen weiter betrachtet, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5.1 artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

5.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV sind gemäß der Relevanzprüfung in Kap. 5.1.1 nicht zu befürchten. Eine weitere Prüfung wird daher nicht erforderlich.

5.2.2 Europäische Vogelarten

Fledermäuse der Gehölze

Fledermäuse der Gehölze sind mit Tagesquartierpotenzial durch mögliche Fällung größerer Bäume im Osten B-Plan 13 2. Änderung und Ergänzung betroffen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen) in Gehölze können Tiere getötet oder verletzt werden, wenn diese Eingriffe während der Nutzungszeit durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme für Plangebiet B-Plan 13:

Eine Gefährdung von Tieren kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Quartiernutzung durchgeführt werden. Diese reicht von Mitte März bis Ende November.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Eingriffe in Gehölzbestände ist mit Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.

Im B-Plan 13 2. Änderung und Ergänzung werden wenige größere Bäume gefällt werden können, es verbleiben jedoch die überwiegenden Großbäume durch Festsetzung. Durch den so verbleibenden Gehölzbestand ist ausreichendes Quartierpotenzial vorhanden, so dass die pot. wenigen Verluste keinen artenschutzrechtlichen Ausgleich erfordern.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Die hier vorkommenden Arten sind wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme und artenschutzrechtlicher Ausgleich umgesetzt werden)

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Brutvögel der Gehölze sind durch die Überplanung der Streuobstwiese im B-Plan 22 und Knickdurchbruch und größere Bäume im Osten B-Plan 13 2. Änderung und Ergänzung betroffen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen, Rückschnitt) in Gehölze können Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme für beide Plangebiete:

Eine Gefährdung von Tieren oder Eiern kann vermieden werden, indem die Eingriffe in den Gehölzbestand außerhalb der Zeit der Brut und der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Die Brut und Jungenaufzucht reicht von Mitte März bis Ende September.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Eingriffe in Gehölzbestände ist mit Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ungefährdeter Arten zu rechnen.

Betroffen ist eine Streuobstwiese jüngerer Alters von 6.597 m² Fläche (gemäß B-Plan 22). Im B-Plan 13 2. Änderung und Ergänzung werden wenige größere Bäume gefällt werden können (Umsetzung durch Bauantrag), es verbleiben jedoch die überwiegenden Großbäume durch Festsetzung.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion wird artenschutzrechtlicher Ausgleich für B-Plan 22 erforderlich. Die Funktion der Gehölzbestände im B-Plan 13 bleibt erhalten.

An den im Geltungsbereich vorhandenen Knicks wird im B-Plan 22 ein Knickschutzstreifen angelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Knicks ihre Funktionen für die hier anzunehmenden Arten weiterhin erfüllen können.

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion (artenschutzrechtlicher Ausgleich):

Als Ausgleich für den Verlust der 6.597 m² Streuobstwiese ist die Neuentwicklung von Gehölzbeständen erforderlich. Geeignet wäre z.B. die Anlage einer neuen Streuobstwiese in der Größe der überplanten Fläche. Da es sich hier um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, wären jedoch auch andere Formen der Gehölzentwicklung möglich, z.B. die Neuanlage von Knicks oder Gehölzstreifen oder von Feldgehölz. In diesen Fällen könnte die Flächengröße ggf. reduziert werden. Dies wäre je nach Gestaltung und Lage zu prüfen. Dabei wäre jedoch zudem (über den Umweltbericht) zu prüfen, ob die für die Streuobstwiese als Ausgleichsfläche genannten Ziele darüber ebenfalls erreicht werden können. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist eine zeitliche Lücke zwischen Eingriff und vergleichbarer Wirksamkeit der Ausgleichsfläche hinnehmbar, d.h. es ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (wenn geeigneter Ausgleich geschaffen wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie bei der späteren Nutzung werden Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Diese liegen im

Rahmen der generell in Wohngebieten auftretenden Störungen. Die hier vorkommenden Arten sind wenig empfindlich, erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu befürchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme und artenschutzrechtlicher Ausgleich umgesetzt werden)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Zum Schutz von Brutvögeln sind Eingriffe in vegetationsbestandene Flächen (hier: Streuobstwiese, Gehölzstreifen B-Plan 22 und größere Bäume im Osten B-Plan 13) außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Geeigneter Zeitraum ist vom 01.10. bis Ende Februar. Für Fledermäuse gilt als geeigneter Zeitraum für die größeren Bäume der 1.12 bis Ende Februar.

Tab. 3: Vermeidungsmaßnahme

Schutzobjekt / Gesetz	Vorgabe
Fledermäuse (nur B-Plan 13)	Bauzeitenregelung: Fällarbeiten außerhalb der Quartiernutzungszeit, d.h. nicht von Anfang März bis Ende November. Abweichungen sind möglich, wenn durch Kontrolle der Bäume und Negativnachweis sich keine Betroffenheiten nachweisen lassen
Ungefährdete Brutvögel der Gehölze	Bauzeitenregelung: Fällarbeiten / Gehölzrückschnitt außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht von Anfang März bis Ende September

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

6.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

Es wird hier für den Verlust der 6.597 m² Streuobstwiese im B-Plan 22 die Schaffung neuer Gehölze als Ausgleich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel der Gehölze erforderlich.

Gemäß aktuellem Stand ist die Neuanlage einer Streuobstwiese gemäß Abstimmung zwischen ML-Planung und Unterer Naturschutzbehörde zum Teil auf einer Wiese hinter dem Feuerwehrgerätehaus und z.T. auf dem Flurstück westlich des Geltungsbereichs vorgesehen. Die Maßnahme ist im B-Plan darzustellen.

7 Hinweise zur Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Betroffenheiten von Arten zu berücksichtigen. Insb. bei gefährdeten Arten wäre zu prüfen, ob ein besonderer Ausgleich erforderlich wird. Aufgrund des relativ jungen Alters der Streuobstwiese ist hier keine herausragende Bedeutung der Fläche anzunehmen.

Bei der überplanten Streuobstwiese handelt es sich um eine Ausgleichsfläche. Bei Überplanung dieser Fläche ist somit die Ausgleichsfunktion auf eine andere Fläche zu übertragen. Bei der Planung und Bemessung der Fläche sollte auch berücksichtigt werden, dass die bereits stattgefundene Entwicklung dieser Fläche (> 10 Jahre) verloren geht und auf einer neuen Fläche die Entwicklung neu beginnen muss. Zudem ist sicherzustellen, dass auch die für diese Ausgleichsfläche festgelegten Ziele an anderer Stelle erfüllt werden können.

Die ggf. entfallenden größeren Bäume im B-Plan 13 2. Änderung und Ergänzung innerhalb eines intensiv genutzten Privatgartens sind bezüglich der Fauna nicht von weiterer Bedeutung.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Jersbek plant mit dem B-Plan 22 die Überplanung einer Streuobstwiese im Ortsteil Timmerhorn zwecks Anlage eines Allgemeinen Wohngebiets. Durch die Überplanung findet ein Verlust von Lebensräumen von Brutvögeln der Gehölze statt, der durch einen artenschutzrechtlichen Ausgleich in Form der Neuschaffung von Lebensraum für Brutvögel der Gehölze z.B. in Form der Neuanlage einer Streuobstwiese in gleicher Flächengröße umgesetzt werden kann. Eine Bauzeitenregelung ist zum Schutz der Brutvögel erforderlich. Die erforderliche Maßnahme ist im B-Plan festzusetzen.

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des B-Plan 13 werden Erweiterungen der Wohnnutzung möglich gemacht. Die hier ggf. verloren gehenden wenigen Großbäume erfordern eine Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen, ein Ausgleich wird aufgrund der Festsetzung der bedeutenden großen Bäume nicht erforderlich.

Unter der Voraussetzung der geeigneten Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs sowie der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BÜCHNER, S. & J., REMVYDAS (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.